

# Verein der Freunde des Lise-Meitner-Gymnasiums Grenzach-Wyhlen e.V.

---

## Satzung

Verein der Freunde des Lise-Meitner-Gymnasiums Grenzach-Wyhlen e.V.

### Name und Sitz des Vereins

- § 1 Der Verein trägt den Namen „Verein der Freunde des Lise-Meitner-Gymnasiums Grenzach-Wyhlen e.V.“
- § 2 Der Verein hat seinen Sitz in Grenzach-Wyhlen und ist im Vereinsregister einzutragen.

### Zweck, Gemeinnützigkeit

- § 3 Zweck des Vereins ist es, ausschließlich und unmittelbar in gemeinnütziger Weise das Gymnasium Grenzach-Wyhlen und seine Schüler zu fördern.
- Zum Zweck der Vereins gehört auch die Pflege von wechselseitigen Kontakten zwischen Schülern, Eltern, Lehrern und Ehemaligen.
- § 4 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er erstrebt keinen
- Erwerbszweck, keinen Gewinn; es wird vielmehr die Anerkennung als gemeinnützige Körperschaft angestrebt.

### Mitgliedschaft, Erlöschen der Mitgliedschaft

- § 5 Mitglied kann werden, wer die Zwecke des Vereins fördern will und seinen Beitritt schriftlich erklärt.
- § 6 Die Mitgliedschaft erlischt:
- durch schriftliche Austrittserklärung
  - durch Tod
  - durch Ausschluss nach Beschluss des Vorstandes, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

### Beitrag

- § 7 Der Mindestbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. In besonderen Fällen kann der Vorstand auf Antrag eine befristete Befreiung aussprechen.

### Aufbau des Vereins

- § 8 Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung,
  - der Vorstand.



## Verein der Freunde des Lise-Meitner-Gymnasiums Grenzach-Wyhlen e.V.

---

§ 9 Die ordentliche Mitgliederversammlung in in jedem Geschäftsjahr einzuberufen, und zwar bis zum 31. März jeden Jahres.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn es die Mehrheit des Vorstandes für erforderlich hält oder mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mindestens 14 Tage vor dem in Aussicht genommenen Zeitpunkt in Textform an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a. Entgegennahme des Jahres- und Rechnungsberichtes des Vorstandes,
- b. Entlastung des Vorstandes und Neuwahl des Vorstandes (alle 2 Jahre),
- c. Satzungsänderungen,
- d. Wahl eines Kassenprüfers und eines Stellvertreters,
- e. Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter geleitet. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Das Protokoll der Mitgliederversammlung führt der Schriftführer. Er und der erste Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende unterschreiben dieses Protokoll.

Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Der Vorstand kann jedoch ohne den Beschluss einer Mitgliederversammlung beim Registergericht eine Satzungsänderung beantragen, sofern sich diese Änderung auf die Feststellung der Gemeinnützigkeit oder ihren Nachweis gemäß § 4 der Satzung bezieht.

§ 10 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Auf Antrag ist geheim abzustimmen. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Kassierer
- d) dem Schriftführer
- e) dem Leiter des Gymnasiums
- f) und bis zu sechs Beisitzern

Der unter e) Genannte ist Mitglied des Vorstandes. Der jeweilige Elternbeiratsvorsitzende kann zu Vorstandssitzungen eingeladen werden.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder vertritt den Verein.

Der Vorsitzende ist der gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB. In außergewöhnlichen Fällen, in denen die Satzung keinen Aufschluss gibt, entscheidet er – vorbehaltlich der Zustimmung des Gesamtvorstandes – selbständig.



## Verein der Freunde des Lise-Meitner-Gymnasiums Grenzach-Wyhlen e.V.

---

Aufgabe des Vorstandes ist es, im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung alle Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Vereins zu treffen. Er fasst ferner über alle Angelegenheiten Beschluss, die nicht zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören.

Die Beschlussfassung im Vorstand erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens fünf Vorstandsmitgliedern erforderlich.

### Geschäftsjahr

§ 11 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### Verwendung von Mitteln

§ 12 Beiträge, Spenden sowie andere erwirtschaftete Mittel dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### Auslösung

§ 13 Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder.

Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des Vereinszweckes fällt das Vermögen des Vereins dem Schulträger, der Gemeinde Grenzach-Wyhlen, zu.

Diese ist verpflichtet, das angefallene Vermögen ausschließlich und unmittelbar zur Förderung schulischer Interessen zu verwenden.

